

TISCHTENNISCLUB  
ROTHENBURG  
GEGRÜNDET 1956  
**STATUTEN**

8. JUNI 2018

## 1 | Name und Sitz

### **Art. 1**

Unter dem Namen Tischtennisclub Rothenburg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Rothenburg.

## 2 | Zweck

### **Art. 2**

Der Verein bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tischtennissports und die Pflege der Kameradschaft. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Der Tischtennisclub Rothenburg ist Mitglied von Swiss Table Tennis (STT) und des Tischtennisverbandes Region Innerschweiz (TTVI). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und ständigen Kommissionen des STT und des TTVI sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

## 3 | Mitgliedschaft

### **Art. 3 Mitgliederkategorien**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junioren
- Passivmitglieder/Gönnermitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Nachstehende Begriffe, die Personen und Funktionen bezeichnen, beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.

### **Art. 4 Aktive**

Jede natürliche Person, die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will und das 18. Lebensjahr überschritten hat, ist «Aktivmitglied».

### **Art. 5 Junioren**

Jede natürliche Person, die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, ist «Juniorenmitglied».

### **Art. 6 Passivmitglieder/Gönnermitglieder**

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne am Training und Spiel teilzunehmen, ist «Passivmitglied». «Gönnermitglieder» sind jene, die einen jährlichen Beitrag oder Leistungen erbringen. (siehe Anhang)

Passivmitglieder oder Gönnermitglieder werden zu den gesellschaftlichen Anlässen eingeladen und können ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen.

### **Art. 7 Freimitglieder**

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein mit grossen Leistungen verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### **Art. 8 Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise über viele Jahre verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### **Art. 9 Eintritt**

Wer dem Verein als Aktivmitglied beitreten will, hat sich beim Vorstand anzumelden. Der Vorstand befindet über eine Aufnahme der Bewerber. Eintrittswillige in die Juniorenabteilung sind dem Nachwuchschef zu melden.

### **Art. 10 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an das Präsidium erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

### **Art. 11 Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit, zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innerhalb 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

### **Art. 12 Rechte der Mitglieder**

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel «5 | Organisation» geregelt. Die Mitglieder können an Training und Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Vorbehalten bleibt der vorstehende Art. 6.

### **Art. 13 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit (Vereinsbeitrag und Verbandsbeitrag). Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Vereinsbeitrag befreit, jedoch nicht vom Verbandsbeitrag. Bussen gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes, Mannschaftsbussen gehen zu Lasten der Mannschaft.

#### **Art. 14 Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden
- Subventionen
- Sponsoring
- Erlös aus Veranstaltungen

#### **Art. 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I). Bei Unfällen lehnt der Verein jegliche Haftung ab.

#### **Art. 16 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Das Rechnungsjahr dauert vom 01. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

#### **Art. 17 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisoren
- D) Kommissionen

A) Generalversammlung

#### **Art. 18 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der letzten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Die Traktanden werden vom Vorstand aufgesetzt.

#### **Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Dem Begehren ist so rasch wie möglich, spätestens innert 60 Tagen zu entsprechen.

#### **Art. 20 Einberufung der Generalversammlung**

Die stimmberechtigten Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

#### **Art. 21 Anträge**

Anträge der Mitglieder müssen spätestens 40 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet dem Vorstand (Präsident) eingereicht werden.

## **Art. 22 Stimm- und Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Freimitglieder.

## **Art. 23 Erforderliches Mehr**

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Statutenänderungen, Dringlichkeits- und Rückkommensanträge sowie die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid.

## **Art. 24 Ablauf der Versammlung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Generalversammlung kann für einzelne Geschäfte mit Mehrheitsbeschluss eine geheime Abstimmung verlangen.

B) Vorstand

## **Art. 25 Mitgliederzahl / Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Personen. Er setzt sich zusammen aus:

Präsident

Der Präsident übt alle einem Vereinspräsidenten zukommenden Funktionen aus. Er präsidiert die offiziellen Vereinsanlässe und fördert alle Bestrebungen, die dem Vereinszweck dienen.

Kassier

Der Kassier ist verantwortlich für die Vermögensverwaltung und das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Zudem ist er verantwortlich für die personellen Angelegenheiten des Vereins und führt das Mitgliederverzeichnis.

Aktuar

Der Aktuar ist verantwortlich für die Vorbereitung einer statutenkonformen Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen GV. Er führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz. Er betreut die vereinsinternen Informationsmedien. Gleichzeitig ist er verantwortlich für das Vereinsarchiv. Er sammelt alle Akten und Veröffentlichungen, die für den Verein von Interesse sind.

TK-Chef

Der TK-Chef ist verantwortlich für die sportlichen Belange des Vereins. Er kennt die aktuellen Reglemente und organisiert die Saison- und Wettkampfplanung.

Nachwuchschef

Der Nachwuchschef bemüht sich um einen aktiven Nachwuchs und organisiert unter anderem das Nachwuchstraining sowie Nachwuchsturniere. Er ist das Verbindungsglied zwischen Eltern und dem Tischtennisclub.

Beisitzer

Das Pflichtenheft der weiteren Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl vom Vorstand individuell definiert (z.B. Eventmanager, Chef Sponsoring usw.). Die Aufgaben können sich im Verlaufe der Amtsausführung jedoch ändern und werden nicht statuarisch festgehalten.

Die Mitglieder des Vorstandes können fallweise ihre Befugnisse delegieren. Der Vorstand bezeichnet eines seiner Mitglieder als Vizepräsidenten. Dieser vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer zweier Vereinsjahre in den ungeraden Jahreszahlen gewählt. Der Rücktritt aus dem Vorstand muss 90 Tage vor der Generalversammlung auf schriftlichem Weg dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten bekannt gegeben werden.

### **Art. 26 Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Er hat die Befugnis, budgetierte Investitionen zu tätigen. Für nicht budgetierte Investitionen verfügt der Vorstand über eine Ausgabenkompetenz von CHF 3'000.– pro Vereinsjahr.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt und beauftragt, bei einer gesunden finanziellen Vermögenslage auf vorgängigen Antrag einen Vereinsbeitrag für folgende Anlässe jeweils zu überprüfen und zu sprechen:

- a. Beteiligung an sportlichen Betätigungen von Vereinsmitgliedern im Rahmen des Tischtennis-sportes, wie Einschreibgebühren bei Turnieren, Reisekosten bei ausserordentlichen Auswärts-spielen (z.B. Cupspiel im Tessin oder in der Westschweiz usw.), Schiedsrichterausbildungen usw.
- b. Gesellschaftliche Anlässe, an welchen alle Vereinsmitglieder eingeladen sind, wie Vereins-versammlungen, Skitage, Ausflüge zu nationalen oder internationalen Tischtennisturnieren usw.

### **Art. 27 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bankverkehr.

### **Art. 28 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann jedoch mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit zu dem den Stichentscheid.

C) Die Revisoren

**Art. 29**

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zu den ungeraden Jahreszahlen zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer ist auf maximal sechs Jahre respektive drei Amtsperioden beschränkt. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen.

D) Die Kommissionen

**Art. 30**

Die Generalversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

6 | Datenbearbeitung

**Art. 31**

Der Vorstand ist ermächtigt, sämtliche Personendaten der Vereinsmitglieder zu bearbeiten, die zur Führung des Vereins erforderlich sind. Nicht zulässig ist grundsätzlich die Verwendung von Personendaten der Vereinsmitglieder zu kommerziellen Zwecken, die keinen Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung haben. Die Verwendung der Personendaten für kommerzielle Zwecke im Tischtennis ist erlaubt (beispielsweise Bekanntgabe der Mitgliedertliste an Turnierorganisationen). Der Vorstand kann eine Website im Internet aufschalten. Dabei dürfen folgende Personendaten im öffentlichen Bereich des Internets geführt werden:

- a. Vereinsadresse
- b. Name, Vorname, Postadresse, elektronische Adresse, Telefonnummer und Funktion der Vorstandsmitglieder
- c. Dokumentation in Schrift und Foto von Vereinsanlässen, ohne Aufführung der Namen von Beteiligten.

Mit Einwilligung der betroffenen Vereinsmitglieder dürfen auch andere Personendaten bearbeitet werden.

7 | Auflösung des Vereins

**Art. 32**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beantragt werden. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder den Fortbestand des Verein verlangen, kann er nicht aufgelöst werden.

**Art. 33**

Jegliche Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist bei einer beschlossenen Auflösung ausgeschlossen. Das gesamte Vermögen des Vereins, einschliesslich Inventar und Mobilien, wird einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, welcher vom Vorstand bestimmt wird.

**Art. 34**

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

**Art. 35**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. Juni 2018 genehmigt.  
Sie ersetzen die Statuten vom 17. Juni 2011 und treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch Swiss Table Tennis (STT), sofort in Kraft.

Rothenburg, 8. Juni 2018

Tischtennisclub Rothenburg

Der Präsident

sig. Marco Schiavini

Der Aktuar

sig. Andreas Zoller





## **Anhang I**

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge:

Die Generalversammlung vom 8. Juni 2018 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Jahresbeitrag	
Aktive mit Lizenz	Fr. 270.–
Aktive ohne Lizenz	Fr. 100.–
Junioren mit Lizenz	Fr. 100.–
Junioren ohne Lizenz	Fr. 50.–
Passivmitglieder	Fr. 50.–
Gönnermitglieder	ab Fr. 100.–

Junioren mit Lizenz, welche zu den Aktiven übertreten, profitieren bis zum vollendeten 20. Lebensjahr von einer Vergünstigung von 50 % des Mitgliederbeitrages (Vereinsbeitrag und Verbandsgebühren). Junioren ohne Lizenz, welche zu den Aktiven übertreten, erhalten keine Vergünstigung.

Gemäss Art.13 der Statuten sind die Ehrenmitglieder und Freimitglieder grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich von der Vereinsbeitragspflicht befreit, nicht aber für die Verbandsgebühren der Spielerlizenzen.

Der Vorstand kann ausnahmsweise einem Vereinsmitglied den Jahresbeitrag teilweise oder ganz erlassen.

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Rothenburg, 8. Juni 2018 Tischtennisclub Rothenburg

Der Präsident  
sig. Marco Schiavini

Der Aktuar  
sig. Andreas Zoller

